

Bezugsgebühr:

Wöchentlich für Dresden bei täglich
gewöhnlicher Ausgabe durch untere
Posten abends und morgens, an
Samstags- und Sonntags nur einmal
am M. 50 Pf., durch aufwändige Kom-
mission 3 M. bei 3 M. 50 Pf.
Bei einmaliger Bezahlung durch die
Post 5 M. ohne Schallgebiß, im Kas-
sel mit entwederem Aufdruck.
Reproduktion aller Artikel u. Original-
Mitteilungen nur mit bestätiger
Quellenangabe. Dresden, Nachdruck
gestattet. Sonderausgaben
anverkauft werden untersagt;
unverkauft Warenhäuser werden
nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse:
Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.

Hoflieferanten für Majestät des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.

Einzelverkauf Dresden, Altmarkt 2.

Gegründet 1856.

Fächer * * *
Straßen * Marabu * Gaze
Grösste Auswahl, jede Prise 10 Pf.
Oscar Zscheile, Prager Strasse 13,
Ecke Ferdinandstrasse.

Künstliche Hände

Mr. 311. Spiegel: Verständigung im Lippe-Streit. Prozeß Dantriche. Einweiterung des Rektors Dr. Schlaebach. Mittwoch Witterung: kühl, veränderlich. | Mittwoch, 9. November 1904.

Verständigung im Lippe-Streit.

Die zischen den Regierungen von Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold erzielte Verständigung über die schiedsgerichtliche Auslegung des Thronfolgerstreites stellt insofern eine besonders glückliche Lösung dar, als sie in der Betrachtung des höchsten deutschen Reichsgerichtes mit der endgültigen Entscheidung gerade diejenige Gewähr einer vollkommenen Unparteilichkeit der Rechtsfindung darstellt, die von dem verstorbenen Graf-Regenten Ernst zur Lippe-Bielefeld selbst gewünscht worden war. Die Vereinbarung bezieht sich ausdrücklich auf die Auslegung des Thronfolgerrechts, schlicht also die Regentenschaft von der Streitfrage aus. Dennoch steht nunmehr die allseitige Anerkennung der Rechtsmäßigkeit der vorläufigen Regentenschaftsführung durch den Grafen Leopold fest und die durch das Kaisertelegramm an den Graf-Regenten Leopold herbeigewogene Belohnung, es könnte ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Fürstentums beabsichtigt sein, hat sich als unbegründet erwiesen. Die Frage, welche der zu erwartenden reichsgerichtlichen Entscheidung wied unter Ausdruck jedes Zwecks dahin präzisiert, daß ihr unbedingte Rechtskraft nach allen Seiten hin und für alle Zeiten zu kommt, so daß ein Friedensantrag des Streites, wie nach der Fällung des Dresdner Schiedsgerichts, unter keinen Umständen möglich ist, so bald einmal der reichsgerichtliche Schiedsgericht vorliegt.

Eines reichsgerichtlichen Alters zur Begründung der reichsgerichtlichen Zuständigkeit bedarf es in dem vorliegenden Falle nicht, weil das Reichsgericht hier nicht als Staatsgerichtshof, sondern vielmehr als Schiedsgerichtshof fungieren soll und hierfür bereits in der vom Bundesrat genehmigten Geschäftsordnung des Reichsgerichts allgemein gültige Vorschriften enthalten sind, auf Grund deren der Reichskanzler ermächtigt ist, auf Antrag der Parteien unter Zustimmung des Bundesrates ohne Mitwirkung des Reichstags das Reichsgericht als Schiedsgericht zu bestellen. Um übrigens das Reichsgericht bei der Fällung seiner Entscheidung fachlich an feineren Verhältnissen gebunden, Es wird daher zuerst zu prüfen haben, ob der Dresdner Schiedsgericht überhaupt noch eine Ausfehlung des Thronfolgerrechts der Söhne des Graf-Regenten Ernst gestattet. Bemerkt das Reichsgericht diese Frage, so hat es bei dem Dresdner Schiedsgericht auch zu Gunsten der Söhne des Graf-Regenten Ernst ein für allein sein Verwenden. Hätte dagegen das Reichsgericht den Dresdner Schiedsgericht lediglich für den Graf-Regenten Ernst selbst für zu Recht bestehend, so wird es die Ebenbürtigkeit der Bielefelder Ahnen Modeste v. Unruh einer nochmaligen selbständigen Bildung zu unterstellen und nach ihrem Ausfall die Thronfolgerfähigkeit der Descendenz des Graf-Regenten festzustellen haben. Außerdem würde dann noch der von den Schauburgern erhobene Einwand zu berücksichtigen sein, daß, selbst die Ebenbürtigkeit der Modeste v. Unruh vorausgesetzt, noch ein belohnendes Grund der Unebenbürtigkeit für die Söhne des Graf-Regenten vorhanden sei, insbesondere dessen Gemahlin, eine geborene Gräfin v. Wartensleben, die Bedingungen der Ebenbürtigkeit nicht erfüllt. Das reichsgerichtliche Schiedsgericht wird also eventuell viel Staub aus vergilbten Alten aufzuwerben müssen, um seine Entscheidung zu formulieren. Wie diese aber auch aussäumen möge, das eine Sache wird sie jedenfalls haben, daß sie die so sehr unmodern anmutenden, vor alter Angen verfügbaren lipischen „Ahoenproben“ sowohl auf detmoldischer wie auf schaumburgischer und sonstiger Seite endgültig aus der Welt schafft.

Der Prozeß Dantriche.

Der Prozeß Dantriche, der vor dem Pariser Kriegsgericht den unerwarteten Ausgang genommen hat, daß der Regierungskommissar selbst die Anklage preisgab, bildet in seiner Art einen neuen unerfreulichen Beitrag zu dem bereits übereinstimmlich mit fernaufläufigem Stosse aller Art verfehlten Kapitel der Demoralisierung der französischen Armee. Er ist an einer Stelle verhandelt worden, die in dem bezeichneten Sinne bereits Anspruch auf eine gewisse „historische Verhüththeit“ machen darf, nämlich in denselben Militärgerichtsraume, wo vor 10 Jahren der Kapitän Dreyfus seine für den inneren Frieden im Heere sowohl wie in dem ganzen öffentlichen Leben seines Vaterlandes so verhängnisvolle Verurteilung erfuhr. An derselben Stelle stand drei Jahre später der vielberufene Major Esterhazy, dem die Fällung des Dreyfus hauptsächlich belastenden Dokumenten, des mit der Empfangsbestätigung Dreyfus' über erhaltenen Spionagemeldern verfehlten „Vorderaus“ vorgelesen wurde, und der den Platz als freigekrohener, aber freilich nicht moralisch gerechtfertigter Mann verlassen konnte. Auch der jetzige Prozeß Dantriche wurdet in der leidigen Dreyfus-Affäre, die mit so tiefsitzender und nachhaltiger Wirkung das kameradschaftliche Verhältnis in der französischen Armee vergiftet hat. Wie ehrlichlich sein dürfte, schwiegt vor dem Pariser Kriegsgericht seit dem Frühjahr dieses Jahres das Revisionsverfahren in Sachen Dreyfus, das dem ehemaligen Kapitän der Armee die „volle Rehabilitierung“ bringen soll. Im Laufe der Untersuchung entdeckte der sie führende Richter bei der Abteilung im Kriegsministerium, die sich „Section Spéciale“ Bureau des geheimen Nachrichten alias Spionage.

Auf der Weltausstellung St. Louis 1904 erhielt den „Grand Prix“ für hervorragende Cigaretten-Fabrikate Egyptian Cigarette Company Cairo. — Berlin W. — Frankfurt a.M. Inhaber der Königlich Preussischen Staats-Medaille in Silber.

Carl Wendschuchs Etablissement

Struvestrasse 11.

Hauptredaktionsschule:
Marienstr. 38/40.

Bernhardine-Schule:
Mitt. I Nr. 11 und Nr. 2006.

Glaswaren

Jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und Auslands empfohlen in reichhaltiger Auswahl
Wilh. Rihl & Sohn, Königl. Hoflieferanten, Neumarkt II. Fernsprechstelle A. I. 6081.

Einzelblätter werden mit 10 Pf.

bedruckt.

bedruckt.